

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 15**

**Böklund, 12. April 2019**

**13. Jahrgang**

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Stolk am 17. April 2019	149
Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Böklund am 24. April 2019	150
Bekanntmachung der Widmung von Straßen in der Gemeinde Süderfahrendstedt – Widmungsverfügung Verkehrsflächen (Stichstraßen) im Baugebiet am Pappelweg (Bebauungsplan Nr. 5)	151 – 153
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)	154 – 157
Bekanntmachung der Sitzung des Kindergartenausschusses der ev. Kindertagesstätte Taarstedt am 24. April 2019	158

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Stolk

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 17.04.2019, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Gaststätte "Zum Goldenen Stern", Hauptstraße 6, 24890 Stolk**

---

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Aktuelles zum Glasfaserausbau
7. Beratung und Beschlussfassung über das 1. und 2. Nachtragsangebot zu den Erschließungsmaßnahmen im B-Plan Nr. 2 "Scheidewiehe"
8. Sachstandsbericht zum geplanten Windpark Helligbek
9. Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines 2. Fahrzeugstellplatzes für die Freiwillige Feuerwehr
10. Verschiedenes

#### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

11. Personalangelegenheiten

#### **Öffentlicher Teil**

12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Hans-Werner Staritz  
Bürgermeister



Gemeinde Böklund \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 1037

Böklund, den 11.04.2019

## Einladung

Zu einer **Einwohnerversammlung** am.

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 24.04.2019, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Aula der Auenwaldschule, Stolker Straße 4, Böklund**

---

lade ich Sie herzlich ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht aus der Gemeindearbeit 2018
3. Vorstellung des GR Zwo Planungsbüros
4. Vorstellung des Ortskernentwicklungskonzeptes durch das GR Zwo Planungsbüro
5. Vorschläge und Anregungen aus der Versammlung zur künftigen Ortskernentwicklung
6. Verschiedenes

Ich möchte darauf hinweisen, dass es möglich ist, auf Wunsch der Versammlung die Tagesordnung zu erweitern. Mindestens 50 % der Anwesenden müssen dem zustimmen.

Die Gemeindevertretung freut sich auf Ihre Teilnahme an der Versammlung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Jürgen Steffensen  
Bürgermeister

**Amt Südangeln  
Der Amtsdirektor**

Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

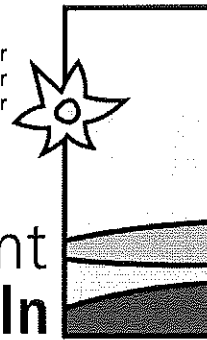
Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

**Öffnungszeiten**

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt  
Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Böklund,** 12. April 2019  
**Abteilung** Straßen und Wege  
**Aktenzeichen** Gemeinde Süderfahrenstedt  
**Auskunft erteilt** Uwe Albertsen  
**Telefon** 04623 78-216  
**Raum** 216  
**E-Mail** uwe.albertsen  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

**Widmung von Straßen in der Gemeinde Süderfahrenstedt – Widmungsverfügung**

**Verkehrsflächen (Stichstraßen) im Baugebiet am Pappelweg (Bebauungsplan Nr. 5)**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 631) sowie aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Süderfahrenstedt am 07.03.2019 erhalten die nachfolgend aufgeführten gemeindeeigenen Flurstücke in der Gemeinde Süderfahrenstedt jeweils die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die Widmung der beiden Stichstraßen für den öffentlichen Verkehr wird hiermit nach § 6 Absatz 2 des StrWG öffentlich bekannt gemacht. Die Widmungsflächen sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, farblich dargestellt.

**Lagebezeichnung:**  
Gemarkung Süderfahrenstedt,  
Flur 3, Flurstücke 89 und 90

**Straßenname:**  
Hörn

**Einstufung gemäß der Verkehrsbedeutung:**  
Gemeindestraßen/Ortsstraßen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 a

**Träger der Straßenbaulast:**  
Gemeinde Süderfahrenstedt

**Widmungsbeschränkungen:**  
Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -zwecke werden nicht festgelegt.

**Wirksamkeit:**  
Die Widmung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.

**Einsichtnahme:**

Die Widmungsverfügung mit der Karte und dessen Begründung können bei der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, einzulegen.

Im Auftrag



Uwe Albertsen

# Auszug aus der Fachdatenkarte

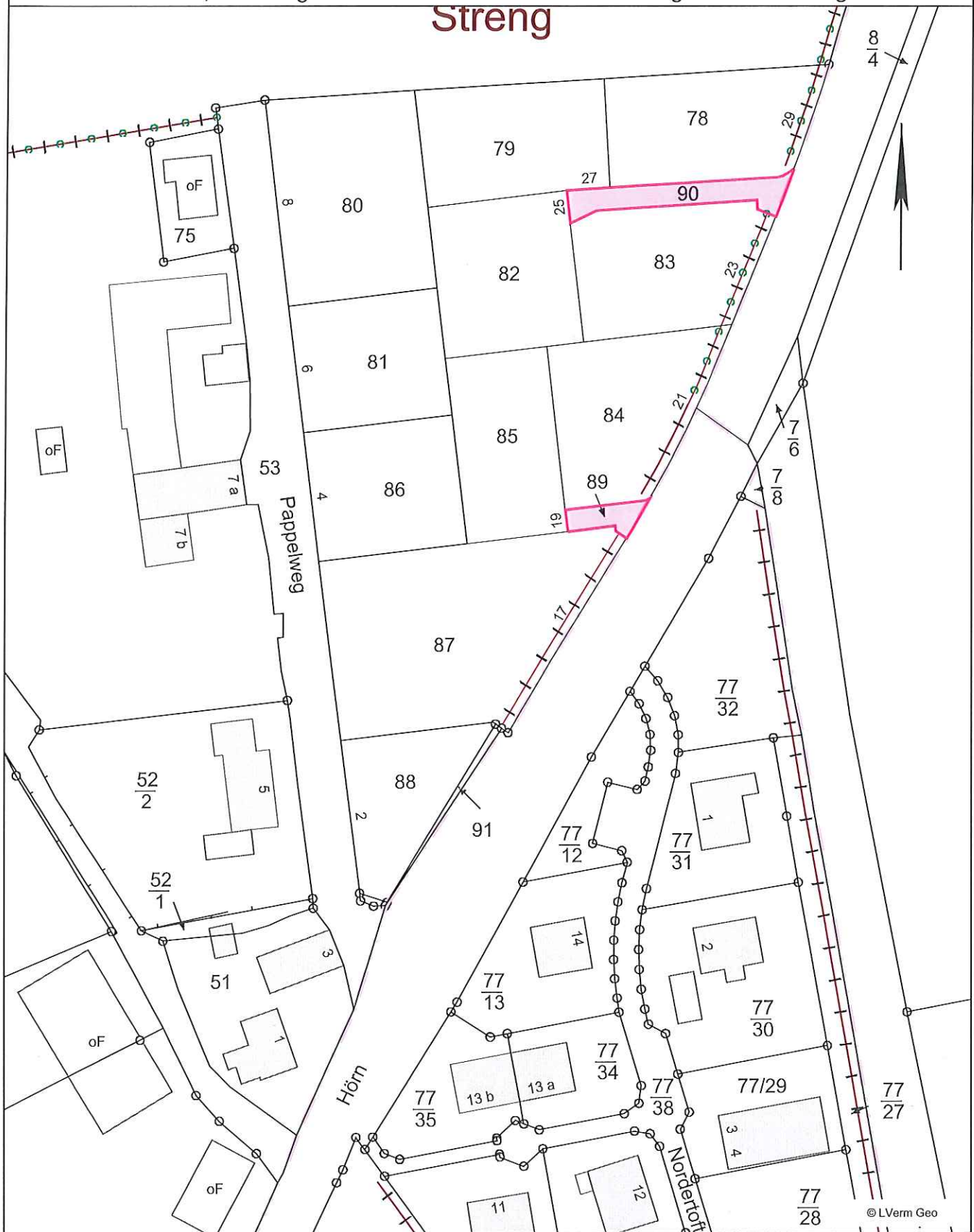
Maßstab: 1:1000  
Erstellt am: 19.02.2019  
Bearbeiter: Albertsen

Amt Südangeln  
Der Amtsdirektor  
Toft 7  
24860 Böklund



Süderfahrenstedt, Stichwege "Hörn"

Anlage zum Widmungsverfahren



© LVerm Geo

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschafts-/Leitungsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ATKIS/ALKIS (Herausgeber Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein).



**Satzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 29 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein – BrSchG - vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom 04. April 2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr.1 BrSchG),
2. gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes sowie bei nicht dem Amt Südangeln angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Brodersby-Goltoft (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
5. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, eines Rauch- oder Gasmelders
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
  - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,

4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,

5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

(3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1.1	je Person bei Einsätzen	23,00 € je Stunde
1.2	je Person bei Feuerwehrsicherheitswachen	11,50 € je Stunde

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 € je Stunde
	b) bis 10 t	20,00 € je Stunde
	c) über 10 t	25,00 € je Stunde
2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde (inkl. Ausrüstung)	
	a) Löschfahrzeug 10/6	100,00 € je Stunde
	b) Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser)	80,00 € je Stunde

(3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine volle Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie der Anzahl der Fahrzeuge, Geräte, und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

(5) Mit den Stundensätzen nach Teilziffer 2 sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten, nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach Ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuerwehrsicherheitswachen bei einer Dauer von mehr 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

### **§ 4 Kostenerstattung**

(1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind, wie z. B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen;
2. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel;
3. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte und Fahrzeuge, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind;
4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien,
5. Kosten für Leistungen Dritter;
6. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 des BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.

(3) Maßgebend für die Erstattungsforderung ist der Tagespreis zzgl. eines 20-prozentigen Aufschlages für Verwaltungskosten.

## **§ 5**

### **Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Auftraggeber oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührensuldnerin.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührensuld entsteht mit Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr..

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

## **§ 7**

### **Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach §21 Abs.3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 9 Haftung für Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Brodersby-Goltoft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haben die Gemeinde Brodersby-Goltoft (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brodersby-Goltoft, den 04. April 2019

gez. Puzich  
(Bürgermeister)

(Siegel)



**GEMEINDE TAARSTEDT**  
Der Bürgermeister  
Kindergartenausschuss

**GEMEINDE TWEDT**  
Der Bürgermeister



Amt Südangeln \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
☎ Frau Essmann 04623 78-410  
[andrea.essmann@amt-suedangeln.de](mailto:andrea.essmann@amt-suedangeln.de)  
Telefax 04623 78-400

☎ Ausschussvors..

Böklund, den 11.04.2019

## Einladung

**zur Sitzung des Kindergartenausschusses der ev. Kindertagesstätte Taarstedt**

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 24.04.2019, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt**

---

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 20.11.2018
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Bericht aus der Kindertagesstätte
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2018 **VO/2019/1686**
6. Beratung und Beschlussfassung über die Art und Anzahl der Gruppen zum Kindergartenjahr 2019/2020 **VO/2019/1687**
7. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Peter Matthiesen  
Ausschussvorsitzender